

§51

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Vgl. augh Ziff. IV.5. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„5. Prüfung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen

Beweisgegenstände sind in der gerichtlichen Hauptverhandlung durch Vorlage und Inaugenscheinnahme zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Beweisgegenstände, die in der Hauptverhandlung nicht vorgelegt werden können (z. B. materielle Spuren im Mikrobereich), sind durch Abbildungen oder Spurensicherungsprotokolle nachzuweisen. Aufzeichnungen sind im erforderlichen Umfang durch Verlesen von Schriftstücken, Abspielen von Tonträgern oder in anderer Weise zur Kenntnis zu geben. Zu den Aufzeichnungen gehören auch Protokolle über Besichtigungen von Orten und Gegenständen, Rekonstruktionen, Untersuchungsexperimente, Aussagedemonstrationen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen (§ 104 StPO) und persönliche Notizen.

Aufzeichnungen sind ebenfalls schriftliche Stellungnahmen von Beschuldigten oder Angeklagten zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung (§105 Abs. 5 StPO) und schriftliche Stellungnahme von Zeugen (§ 225 Abs. 2 StPO), deren Verlesung in der Hauptverhandlung jedoch nur unter den Voraussetzungen der §§224 Abs. 2, 225 Abs. 1 StPO zulässig ist. Schallaufzeichnungen über Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen im Ermittlungsverfahren können zusätzlich zu schriftlichen Protokollen in der Beweisaufnahme verwendet werden, wenn: sie den Anforderungen des § 106 Abs. 2 und 3 StPO entsprechen. Ihre Verwendung in der Hauptverhandlung ist auch dann zulässig, wenn der Vernommene auf die Wiedergabe der Schallaufzeichnung nach Abschluß der Vernehmung verzichtet hat. Die Bestätigung der Richtigkeit der Aufzeichnung sowie der Verzicht auf deren Wiedergabe müssen sich aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll ergeben. Entsprechendes gilt für zusätzlich zu Vernehmungsprotokollen gefertigte Videoaufzeichnungen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Protokollen über Besichtigungen, Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen und Aussagedemonstrationen können

Videoaufzeichnungen über derartige Vorgänge in der Beweisaufnahme wiedergegeben werden.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1, §§ 187. 190. 199, 201,222, 224. 225, 227. 228 und 357 StPO.

Zweiter Abschnitt

Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

Vorbemerkung: Vgl. Art. 6 StGB sowie §4 StPO.

§52

Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

- aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Vervirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;
- in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;
- die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.

Anmerkungen: 1. Zur Leitung der Schöffentätigkeit durch die Kreis- und Bezirksgerichte vgl. RV Nr. 2/78 des Ministers der Justiz vom 20.1.1978 (Dul B 2 - 2/78 und LI Nr. 32/86 des MdJ).

2. Zur Mitwirkung der Schöffen an der Erziehung und Kontrolle von auf Bewährung Verurteilten vgl. Hinweise des MdJ vom 1. 7. 1985 zur effektiven Vervirklichung der Verurteilung auf Bewährung (LI Nr. 20/85 des MdJ, insbes. S. 6f.).

3. Zur Entschädigung der Schöffen während der Ausübung ihres Amtes vgl. §§ 1-5. 12-14, 17 und 19 der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. hl.).

§ 53

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafver-